Stadt Woldegk

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk

Hier: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Bekanntmachung über die Korrektur und Klarstellung der Fläche des räumlichen Geltungsbereichs**

Die Stadtvertretung Woldegk hat am 22.03.2022 den Aufstellungsbeschluss (BV 47/2022-455) der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk Miltzow beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der an diesem Sitzungstag beschlossene Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 20/1, 21, 23/1, 24/1 in der Flur 1, Gemarkung Canzow auf einer Fläche von ca. 28 Hektar. Zwischenzeitlich wurden die Flurstücksnummern in diesem Bereich neu geordnet aufgrund der baulichen Realisierung eines Radwegs.

Das Plangebiet befindet sich daher aktuell in der Gemarkung Canzow, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 21/2, 23/4, 24/5 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 20/4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 29,4 ha nordöstlich der Bundesstraße B 104, die Neubrandenburg mit Prenzlau verbindet und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 16 und 48 (im Durchschnitt 27,8).

Das zur Errichtung der PV-Anlage festgesetzte Baufeld hat eine Fläche von ca. 24,12 ha.

Die Lage des Geltungsbereichs geht aus der Abbildung 1 hervor.

Die Stadtvertretung Woldegk hat am 07.07.2026 die Korrektur und somit Klarstellung der mit Aufstellungsbeschluss BV 47/2022-455 der Stadtvertretersitzung vom 22.03.2022 beschlossenen Plangeltungsbereich umfassten Flurstücksnummern und Geltungsbereichsfläche der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Stadtvertretung Woldegk hat am 07.07.2026 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie weitere Anlagen beschlossen und für die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie weitere Anlagen als auch die nach Einschätzung der Stadt Woldegk wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Angaben darüber welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, werden zur Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 19.10.2026 bis 18.11.2026

im Internet auf der Homepage des Amtes Woldegk unter der Internetseite https://www.amt.wind-muehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/ veröffentlicht.

Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de) zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen als eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während des Auslegungszeitraumes

vom 19.10.2026 bis 18.11.2026

im Amt Woldegk, Bauamt, Karl-Liebknecht-Platz 1 in 17348 Woldegk, während der folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 - 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Innerhalb der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk abgegeben werden:

1. elektronisch übermittelt an folgende mail Adresse: d.nebe@amt-woldegk.de
2. schriftlich an die Amtsverwaltung Amt Woldegk, Bauamt, Karl-Liebknecht-Platz 1 in 17348 Woldegk, Fax: 03963 256535
3. oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Amt Woldegk zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3. BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk unberücksichtigt bleiben können.

Planungsziel:

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflachen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie.

Ziel der o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (PVA) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger Nebenanlagen sowie die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz zuzulassen.

Verfahrenshistorie:

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 28.07.2025 bis 27.08.2025. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Woldegk sowie im Bau- und Planungsportal des Landes eingestellt.

Parallel zu den Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Verfahrensschritte der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB (und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung

auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme abgegeben worden, welche in der Erarbeitung des Artenschutzrechltichen Fachbeitrags Berücksichtigung fand.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich sachdienliche Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Entwurfes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 und zur entsprechenden Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht und weitere Anlagen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange festgelegt und entsprechend § 2a BauGB der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan erarbeitet.

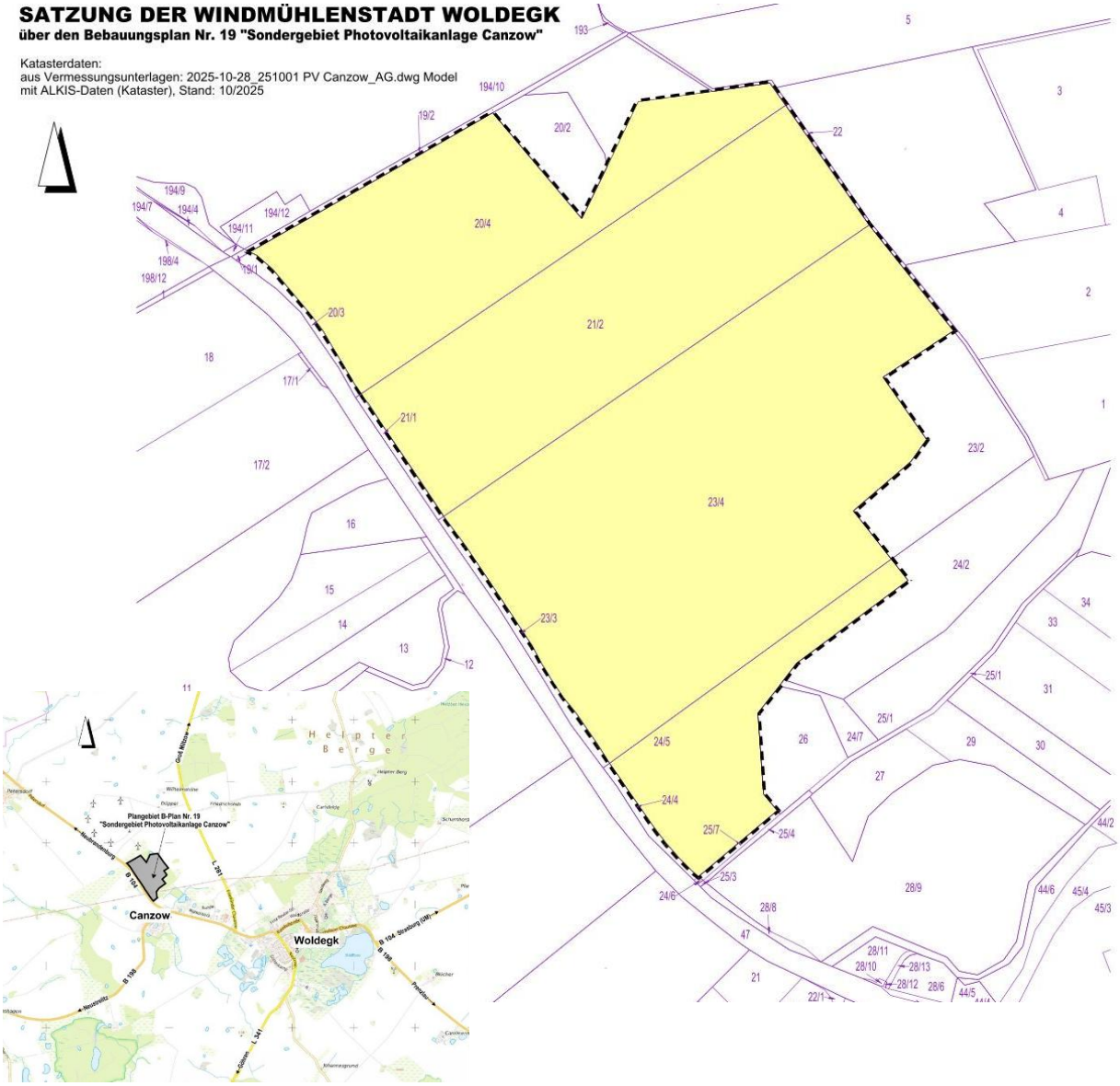


Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 19, Quelle: QGis, OpenStreetMap 2026, unmaßstäblich

Das förmliche Beteiligungsverfahren sollte insbesondere bei größeren Planungen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Bei diesem zeitlich gestaffelten Vorgehen werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf elektronischem Wege

benachrichtigt, sobald die Offenlegung des Planentwurfs im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das förmliche Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte somit bereits in der Zeit vom 25.07.2026 bis 28.08.2026. Zusätzlich wurde die Beteiligung des Büros für Landschafts- und Freiraumarchitektur Hr. Thomas Niessen i.V.m. dem Ratsbeschluss (47/2026-225 vom 07.07.2026) der Stadtverordneten auf Grundlage der Empfehlung der 15. Sitzung des Hauptausschusses Woldegk am 23.06.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.07.2026 bis 28.08.2026 vorgenommen.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab insgesamt keine Notwendigkeit über Anpassungen und Änderungen des Planentwurfs. Die Grundzüge des Planentwurfs werden somit nicht berührt.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Folgende Arten von Umweltinformationen liegen für das Planvorhaben vor und werden mit ausgelegt:

- 02 – ANLAGE 1 – 2026.05.29 - Umweltbericht als Teil II der Begründung mit Aussagen über die Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens zu den Schutzgütern Klima/Luft, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- u. sonstige Sachgüter sowie die Belange des Baum- und Biotopschutz, Belange des Denkmalschutzes
- 03 - ANLAGE 2 - 2026.05.29 – Artenschutzfachbeitrag mit Untersuchungen, Analysen und Aussagen über Auswirkungen der Planung speziell auf Biotope und Arten
- 04 - ANLAGE 3 - 2026.04.02 - A-LV250254 Blendgutachten Canzow V2 mit Untersuchungen zu den Schallimmissionen und Emissionen

Der Umweltbericht wurde gemäß den Maßgaben der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB erstellt. Im Umweltbericht, einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden die Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:

– Naturhaushalt – mit Aussagen u. a. zur naturräumlichen Gliederung

– Mensch und Landnutzung – mit Aussagen u. a. zur Blendwirkung (zusätzlich auch im Blendgutachten) sowie Aussetzen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenfläche durch Festsetzung eines Nutzungszeitraums für die PV-Nutzung

– Flora und Fauna / Arten und Biotope – mit Aussagen u. a. zum Artenschutz (zusätzlich auch im AFB) sowie gesetzlich geschützten Biotopen im Umfeld der Vorhabenfläche

– Boden – mit Aussagen u. a. zur Bodennutzung, zum Bodengefüge und zur Bodenversiegelung

– Wasser – mit Aussagen u. a. zu bestehenden Gewässern im Umfeld der Planvorhabenfläche, zum Bodenwasserhaushalt, zum Oberflächenwasser und zum Grundwasser

– Klima/Luft– mit Aussagen u. a. zum klimatischen Nutzen/Verbesserung

– Landschaft/Ortsbild – mit Aussagen u. a. zum Landschaftsbildraum, zur Landschaftsgestalt/ Ortsbildentwicklung im Hinblick auf die Sichtbarkeit/Wahrnehmung im Gelände

– Schutzgebiete und –objekte – keine Betroffenheit

– Kultur- und Sachgüter – mit Aussagen u. a. zum Bodendenkmalschutz und weiterer Sachgüter

Die ausliegenden Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen (gem. § 2 Abs. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

<u>Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u>

- Bereich ist anthropogen vorbelastet (110-kV-Leitung, Bundesstraße, Deponie).

- Flächen für die Nutzungsdauer von 40 Jahren der ackerbaulichen Nutzung entzogen; danach Wideraufnahme
- schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage
- Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte
- Sichtschutz durch bestehende Gehölzstrukturen vorhanden
- keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch Solarpark
- angrenzende Nutzungen werden bei Realisierung der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- im Geltungsbereich des B-Plans keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden
- straßenbegleitende Baumreihe (ostseitig) und Einzelbäume (westseitig) sind nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der straßenbegleitenden Bäume kann durch ausreichende Abstände ausgeschlossen werden.
- zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Planinhalte wurde Fachbeitrag Artenschutz erstellt
- von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus
- Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Intensivacker in eine extensiv gepflegte Staudenflur jedoch wahrscheinlicher
- artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen
- unter Einhaltung der Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbortstatbestände im Sinne §44 BNatSchG. Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich; es unterbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere. Es ergibt sich kein additiv zu berücksichtigender Eingriff in das Schutzgut Tiere
- die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung schränkt die Arten- und Individuenvielfalt im Plangebiet ein
- infolge der Einstellung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur ist eine Erhöhung der biologischen Vielfalt zu erwarten
- es ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt

Schutzgut Fläche/Wald

- Waldgebiete befinden sich nördlich und östlich angrenzend
- keine direkte oder funktionale Beeinträchtigung zu erwarten
- Einhaltung der Waldabstandsregelung in einer Entfernung von 30 m zum geplanten Solarpark

Schutzgut Boden

Das Vorhaben beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden, so dass infolge der (geringfügigen) Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden.

Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %. Die Überbauung führt indes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen; erkennbar ist dies bei Freiflächen-PV-Anlagen daran, dass sich selbst unterhalb der Module eine üppige Staudenflur bildet. Wären hier die Bodenfunktionen anlage- und betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt, wäre dies unmöglich.

Schutzgut Wasser

- Vorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.
- Im Vorhabengebiet selbst kein Oberflächengewässer befindlich
- Verwendung mono- oder polykristalliner schadstofffreier Module

- Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück

Schutzgut Luft/Klima

Die Bestandssituation wird allgemein erläutert. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Auf Grund der vorhandenen abschirmenden Vegetation zwischen der PV-Anlage und dem Ort Canzow kann eine landschaftsbildwirksame, erhebliche Beeinträchtigung ausgehend von der PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Von einer Betroffenheit der sog. Sonderfunktion des Landschaftsbildes kann nicht ausgegangen werden, da aus Sicht des Betrachters die Vorbelastung durch den Windpark, eine durch den Südrand des Plangebietes von Ost nach West verlaufende Hochspannungsleitung und die vielbefahrene Bundesstraße B 104 ausschlaggebend ist. Die Betroffenheit der allgemeinen Funktionen des Landschaftsbildes werden gem. Landesmethodik (Hinweise zur Eingriffsregelung MV 2018) über den Biotopansatz kumulativ berücksichtigt und kompensiert

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

Der Einfluss der PV-Anlage auf das Erscheinungsbild der Kirche und deren Umgebung wird gering eingeschätzt, da bereits die vorhandenen Windenergieanlagen sowie die 110 kV-Freileitung die Umgebung der Kirche prägen. Zudem ist die Kirche von großen Bäumen und Gehölzen umgeben, welche die Sicht auf das Plangebiet ausgehend vom Friedhof verdecken. Überdies führt bereits das Relief dazu, dass das vom Vorhaben beanspruchte Areal aus dieser für die Wahrnehmung des Denkmalsmaßgebliche Perspektive nicht gesehen werden kann; selbst die Windenergieanlagen und die Hochspannungsleitung sind von dort aus nicht vollständig zu sehen. Ebenso ist eine Blendung auf die Kirche aus Reflexionen an den PV-Modulen gemäß Blendgutachten ausgeschlossen.

Es wird dem Vorhabenträger empfohlen, den Umfang und Detaillierungsgrad einer eventuellen Prüfmethode (Sondierungen, Schürfungen, elektromagnetische Untersuchungen, etc.), aber auch die anerkannten Maßnahmen, wie die oberirdische Befestigung der Module, mit der Denkmalbehörde vor der geplanten Überbauung abzustimmen.

Blendwirkung

Es wurde die potenzielle Blendung durch Reflexion der Sonne an PV-Modulen der geplanten PV-Anlage Canzow für den Verkehr der anliegenden Bundesstraße 104 (B104) und angrenzenden Wohnbebauungen untersucht.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass es auf Basis der Strahlengeometrie zu keinen Reflexionen im relevanten Sichtfeld der Verkehrsbeteiligten des angrenzenden Straßenverkehrs kommen kann. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen wird damit ausgeschlossen.

Für die Wohngebäude wurde ebenfalls keine Blendung festgestellt. Es sind keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der mit der Errichtung verbundene Eingriff in Natur und Haushalt wurde bilanziert.

Der durch die Errichtung der PV-Anlage hervorgerufene Eingriff von 99.1170 m² EFÄ wird durch die Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen. (Maßnahmetyp 2.31gemäß Anlage 6 HZE M-V)

Zur Kompensation des Eingriffs sind Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs einzuzäunen, um eine ungestörte Entwicklung von Ackerflächen zu einer artenreichen Staudenflur zu gewährleisten, die in das Mahdregime zwischen und unter den Modulen integriert wird.

Nach Umsetzung der Maßnahmen besteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss in Höhe von 18.561 m² KFÄ. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ergeben somit eine Vollkompensation des Eingriffs.

Zudem wird eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Bodenbrüter festgesetzt.

Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird von der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen mit Informationen zu umweltrelevanten Aspekten aus.

Seitens der Öffentlichkeit erging eine Stellungnahme. Nachfolgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vom 28.07.2025 bis 27.08.2025 sowie aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 24.25.07.2026 bis 28.08.2025 werden ebenfalls mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 08.10.2025 und 25.08.2026 mit Aussagen/Hinweisen/Anregungen, dass:

- nach § 20 Abs. 1 NatSchG M-V gesetzlich geschützten Biotope in den Randbereichen des geplanten B-Plans zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigen zu schützen sind
- ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten ist
- Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist und für Einleitungen des Wassers in Gewässer oder ins Grundwasser über Rigolen/Mulden eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten ist
- eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen ist und ein Bodenschutzkonzept zu erstellenden ist (Vorlage vor Baubeginn)
- keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.
- sich das Plangebiet nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.
- zum vorbeugenden Brandschutz, zur Löschwasserversorgung und zur erforderlichen Zugänglichkeit der Anlage durch die Feuerwehr
- im Bereich des Plangebietes Bodendenkmale bekannt sind
- ggf. bei Bau- und/ oder Erdarbeiten in die Bodendenkmale eingegriffen wird, eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist
- die Kirche von Canzow ein eingetragenes Einzeldenkmal ist und der Umgebungsschutz zu prüfen ist und dass die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten ist
- eine konkretere Auseinandersetzung mit eventuellen Beeinträchtigungen der Bundesstraße und der schützenswerten Wohnbebauung durch Blendung erfolgen sollte
- die untere Naturschutzbehörde folgt der im Umweltbericht vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme
- die untere Naturschutzbehörde schlägt vor, in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Aufstellen der PV-Anlage ein Brutvogelmonitoring vorzunehmen
- die Leitungstrassen zur Anbindung der PV-Anlage an das Stromnetz frühzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises MS und dem WBV abzuklären sind
- ein Verlust von Jagdfläche und Veränderung von Wildbewegungen und Jagdregime zu erwarten sind
- eine kumulative Wirkung mit weiteren PV-Anlagen für Wildtiere besteht (Zerschneidung, Zaunverlauf, etc.)

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 15.08.2025 und 20.08.2026 mit Aussagen/Hinweisen/Anregungen, dass

- auf dem angrenzenden Flurstück eine nach § 9a AbfG erfasste Deponie besteht und bei möglichen Eingriffen und Abfallfunden das StALU MSE zu informieren ist

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 28.07.2025 und 17.08.2026 teilt mit, dass

- gem. Programmsatz 6.5(9) RREP MS bei allen Vorhaben der Energieerzeugung bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden sollen
- die Stadt bereits eine Genehmigung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens beantragt hat und bis zur Bescheidung des Antrags das Vorhaben nicht vollumfänglich mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar ist
- der positive Bescheid des Antrags liegt mit Datum vom 06.07.2026 vor

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 05.09.2025 und 26.08.2026 mit Aussagen/Hinweisen/Anregungen, dass:

- im Bereich des Vorhabens Bodendenkmale entdeckt wurden und dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sein könnten und dass immer mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden muss
- die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale genehmigungsfähig ist
- im Rahmen der Umweltprüfung, Auswirkungen auf Kultur bzw. sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten ist aus Sicht des Landesamtes eine flächendeckende archäologische Voruntersuchung erforderlich ist, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln
- eine archäologische Bergung und Dokumentation als Sekundärquelle erfolgen kann, wenn durch Sondageschnitte (als anerkannte Prüfmethode der archäologischen Voruntersuchung) das Vorhandensein eines Bodendenkmals nachgewiesen wird

- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Lüttenhagen vom 25.08.2025 und 12.08.2026 mit Aussagen/Hinweisen/Anregungen, dass

- zu prüfen ist, ob die geplante Errichtung des Zaunes im Bereich der Waldungen im 30 m Waldabstand unbedingt erforderlich ist
- außerhalb des Zaunes im Waldabstand zusätzlich ein 3 m breiter Wundstreifen anzulegen ist, um bei einem möglichen Bodenfeuer ein Übergreifen auf den benachbarten Wald zu minimieren
- die notwendigen Zuwegungen zu den Waldflächen im Projekt berücksichtigt werden (freies Betretungsrecht und forstliche Bewirtschaftung)

- BUND vom 27.08.2026 mit Aussagen/Hinweisen/Anregungen, dass

- - für die naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung werden Hinweise empfohlen

- Landesjagdverband vom 04.09.2026 mit Aussagen/Hinweisen/Anregungen, dass

- auf der vorgesehenen Fläche in den früheren Jahren Rebhühner flächendeckend vorgekommen sind und schlägt vor, die Freiflächen innerhalb der Anlage zu nutzen, um neue Lebensräume für das Rebhuhn zu schaffen; es werden Maßnahmen vorgeschlagen

- Einwender 1 mit Aussagen/Hinweisen/Anregungen, dass:

- dass sich die geplante Anlage im Nahbereich eines langjährig bekannten Schreiadlerreviers bei Canzow (O20), ca. 900 m entfernt, befindet
- um die Situation für das Schreiadler bei Umsetzung des Planvorhabens der Stadt Woldegk zu verbessern, der Einwender als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Bewirtschaftungsmanagement auf den gekennzeichneten Flächen außerhalb des Plangebietes vorschlägt

- Thomas Niessen vom 02.09.2026 mit Aussagen/Hinweisen/Anregungen, dass:

- die Planung keine nachhaltig positive wildtierökologische Entwicklung ermöglicht

Hinweis:

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Datenschutzgesetz M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht. Mit Übermittlung Ihrer Stellungnahme erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Planverfahrens. Hinweise zum Datenschutz sind unter **https://www.amt.windmuehlenstadt-woldegk/datenschutz.de** zu finden.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung erscheint am 19.10.2026 im Internet auf der Seite des Amtes Woldegk unter **https://www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/.**

Die auszulegenden Unterlagen werden in der Zeit vom 19.10.2026 bis 18.11.2026 im Internet auf der Seite des Amtes Woldegk unter **https://www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/** eingestellt.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden in der Zeit vom 19.10.2026 bis 18.11.2026 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Woldegk, den 15.10.2026

Tony Hyna

Bürgermeister